



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0419		
		Status: öffentlich		
		Datum: 13.04.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.04.2018	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
03.05.2018	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Neuausschreibung Restabfallsammlung und -transport ab 01.07.2019

**Sachverhalt:**

Der Entsorgungsvertrag über die Restabfallsammlung und den -transport mit der Firma Oetjen endet nach Ablauf der Maximallaufzeit am 30.06.2019. Diese Leistung ist daher zum 01.07.2019 neu auszuschreiben. Mit der Durchführung wurde nach einer Ausschreibung das Büro ATUS aus Hamburg beauftragt. Für die neue Ausschreibung wurde zunächst ein Konzept erarbeitet, das in der Sitzung des Fachausschusses vorgestellt werden soll.

Als wesentliche Eckpunkte der neuen Ausschreibung werden vorgeschlagen:

- Der Landkreis beabsichtigt nicht, eine Biotonne im Holsystem einzuführen. Falls das Land dies aber anordnen sollte, würde es nur zu geringen Veränderungen bei den Restabfallmengen kommen, d.h. das System der Restabfallsammlung/-transport würde davon nicht wesentlich berührt werden. Eine entsprechende Anpassungsklausel ist daher entbehrlich.
- Es wird empfohlen, die Behälter mit Transponderchips auszustatten und zukünftig die Abfuhr unter Verwendung eines Identsystems durchzuführen, wie in fast allen Nachbarlandkreisen auch. Entsprechende Vorgaben sollen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.
- Die Regelung, dass sich die Abfallbehälter im Privateigentum befinden, soll bleiben. Die Behälter müssten aber zukünftig mit den Transponderchips ausgestattet und beim Landkreis registriert werden. Das „Nachchippen“ der Bestandsbehälter soll daher ebenfalls mit ausgeschrieben werden.
- Verändern würde sich die Beschaffung von Behältern durch die Bürgerinnen und Bürger, denn diese müssten mit den entsprechenden Transponderchips ausgestattet und registriert sein. Da die Registrierung nur mit speziellen Geräten von Fachpersonal durchgeführt werden kann, ist vorgesehen, dass der Landkreis die Behälter mit Transpondern auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf verkauft und registriert. Die Bürger werden aber auch die Möglichkeit haben, sich gegen Aufpreis die Behälter liefern zu lassen. Da der Landkreis keine Handelsspanne aufschlägt, wird dies für die Benutzer kostengünstig sein.

In den Vergabeunterlagen für die Abfuhrleistung werden zudem folgende Vorgaben gemacht:

- Der Auftragnehmer muss die Leistung von einer Betriebsstätte im Kreisgebiet aus erbringen.
- Sämtliche Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere auch die zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
- Fahrzeuge müssen mindestens den Emissionsstandard Euro VI einhalten.
- Die eingesammelten Abfälle sind zur Müllverbrennungsanlage Hamburg Rugenberger Damm zu transportieren. Der Auftragnehmer kann hierfür Seitenlader/Wechselbehälter einsetzen, die Abfälle in eigenen Anlagen umschlagen oder die Anlage des Landkreises in Helvesiek benutzen.
- Zukünftig soll der Auftragnehmer den Benutzern auf privatrechtlicher Basis ein Angebot zum „Vollservice“ (Holen und Zurückstellen der Behälter vom Standplatz) unterbreiten.

Die Sammel- und Transportleistung einschließlich des Behälterdienstes soll in einem Los ausgeschrieben werden. Dieses hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren zuzüglich eines Optionszeitraums von bis zu vier Jahren. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Für die Lieferung der Transponderchips und das Nachchippen der Behälter werden zwei weitere Lose vorgesehen. Über die Vergabe wird der Kreisausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung am 16.08.2018 entscheiden können.

**Beschlussvorschlag:**

Die Dienstleistung Restabfallsammlung und -transport ab 01.07.2019 wird entsprechend dem beschriebenen und vom Büro ATUS in der Sitzung des Fachausschusses vorgestellten Konzept ausgeschrieben.

Luttmann



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0420		
		Status: öffentlich		
		Datum: 13.04.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.04.2018	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
03.05.2018	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Umstellung der Sperrabfallsammlung auf ein reines Anforderungssystem ab 01.01.2019

**Sachverhalt:**

Derzeit wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) der Sperrabfall im Holsystem einmal jährlich per Straßensammlung und zusätzlich einmal pro Jahr auf Anforderung abgeholt. Bis zu einer Menge von jeweils bis zu 4 m<sup>3</sup> fallen für diese Dienstleistungen keine gesonderten Gebühren an.

Problem bei den Straßensammlungen ist, dass die bereitgestellten Abfälle an den Vortagen und in den Abend- und Nachtstunden zunehmend von privaten Sammlern durchsucht werden, um den Sperrabfällen die Wertstoffe zu entziehen. Hierbei kommt es zu Lärmbelästigungen, die Abfälle werden zerfleddert oder mit Gegenständen ergänzt (auch solchen, die kein Sperrabfall sind). Darüber hinaus wurde in letzter Zeit zunehmend von Diebstählen berichtet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Straßensammlungen zu sehen sind.

Aufgrund dessen steht im vom Kreistag am 20.12.2017 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2018 bis 2020: „Es wird daher angestrebt, die Straßensammlung aufzugeben und durch ein reines Anforderungssystem zu ersetzen. Dazu soll mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Regelung gefunden werden.“

Vertragspartner des Landkreises für die Sperrabfallsammlung und -entsorgung ist derzeit die Fa. Remondis (Vertragslaufzeit vom 01.07.2017 bis mindestens 30.06.2020, längstens 30.06.2022). Das Unternehmen ist bereit, die Sperrmüllsammlung von Straßensammlung auf Anforderungssammlung umzustellen, d.h. nur noch Abholung auf Anforderung per Postkarte oder online-Anmeldung. Voraussetzung ist eine Verlängerung der Abholfrist von 3 auf 4 Wochen. Es gelten dann die leicht höheren Preise für die Anforderungssammlung. Das Rechnungsprüfungsamt hat dieser Änderung zugestimmt, da sie vertraglich abgedeckt und die zu erwartenden Mehrkosten bei lediglich ca. 1,23 % (10.637 € p.a.) liegen.

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises soll im Herbst d.J. zusammen mit möglichen weiteren Änderungen angepasst werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Sperrmüllabholung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird ab dem 01.01.2019 auf ein reines Anforderungssystem umgestellt. Für die Abholung durch das Entsorgungsunternehmen gilt dann eine Frist von maximal 4 Wochen.

Luttmann



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0421 Status: öffentlich Datum: 13.04.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.04.2018	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
03.05.2018	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Investitionskostenzuschüsse für gemeindliche Grünschnittsammelplätze

**Sachverhalt:**

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreiben die Gemeinden insgesamt 17 Grünschnittsammelplätze. Zusätzlich können auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek Grünabfälle angeliefert werden. Zwischen den Gemeinden und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es bezüglich Errichtung, Betrieb und Unterhaltung für jeden Platz eine Vereinbarung. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass Investitionskosten vom Landkreis erstattet werden können. Diese „Kann-Regelung“ soll nun konkretisiert werden.

Der Grünschnittsammelplatz in Bothel wurde im Jahre 2017 asphaltiert. Über die Vorteile und die positive Resonanz in der Bevölkerung ist bereits in der Abfallwirtschaftsausschusssitzung am 29.11.2017 berichtet worden. Auch andere Kommunen haben inzwischen ihr Interesse an der Neugestaltung ihres Grünschnittsammelplatzes bekundet.

In dieser Sitzung wurde ausführlich über die Thematik gesprochen. Ergebnis war u.a. eine Beschlussempfehlung hinsichtlich der Investitionskostenzuschüsse des Landkreises für die gemeindlichen Grünschnittsammelplätze. Der Kreisausschuss hat am 07.12.2017 die vorgeschlagene vorläufige Regelung beschlossen.

In einer am 01.02.2018 abgehaltenen Dienstbesprechung mit den Samt- und Einheitsgemeinden wurde über diese vorläufige Regelung beraten. Im Ergebnis blieb es bei einer 25%igen Eigenbeteiligung der Gemeinden, weil die Plätze nicht nur dem Abfallgebührenzahler zur Abgabe von Grünschnitt zur Verfügung stehen, sondern auch von den Gemeinden selbst genutzt werden. Es wurde jedoch verdeutlicht, dass sich der 75%-ige Anteil des Landkreises auf eine recht große Basis bezieht.

Zur Klarstellung hat man sich auf folgende leichte Abweichungen von der vorläufigen Regelung des Kreisausschusses vom 07.12.2017 geeinigt (Ergänzungen fett und unterstrichen, entfernter Text durchgestrichen):

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für Investitionsmaßnahmen der Gemeinden auf den Grünschnittsammelplätzen nach folgenden ~~vorläufigen~~ Grundsätzen:

- Übernahme von 75 % der **gesamten** Bau- und Planungskosten bei einer für den Erhalt / Betrieb des Platzes notwendigen Investition (wie z.B. Asphaltierung mit Anschluss der Fläche an den Schmutzwasserkanal, ein weiteres Tor, die Erweiterung / Verlegung des Platzes, ein Pumpwerk auf dem Grundstück **sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** nach Ausschreibung / Vergabe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- Keine Übernahme von gemeindeinternen Kosten (wie z.B. Verwaltungsgemeinkosten).
- Keine Übernahme von Beiträgen (z.B. Kanalbaubeiträgen) ~~und Kosten für sonstige Investitionen, die den Buchwert des gemeindlichen Grundstücks erhöhen.~~

Darüber hinaus wurde mit den Gemeinden über die weitere konzeptionelle Vorgehensweise bei der **Asphaltierung** von Grünschnittsammelplätzen gesprochen. Innerhalb bestimmter gebietsbezogener Cluster von höchstens zwei benachbarten Sammelplätzen strebt der Landkreis gemeinsam mit den Gemeinden jeweils die Asphaltierung eines (!) Grünschnittsammelplatzes an. Die Schaffung eines einheitlichen Standards für die Plätze wurde für nicht sinnvoll erachtet, da die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind. Die Nutzung der Asphaltierungsfläche nur für Laub/Gras oder auch für Baum- und Strauchschnitt sowie die Größe sollten nicht pauschal festgelegt werden. Festgelegt wurde lediglich eine Zielgröße für die zu asphaltierende Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, von der mit guter Begründung aber auch abgewichen werden kann. Alles Weitere ist im Einzelfall während der Erstellung der Genehmigungsunterlagen zwischen den Gemeinden, deren Planern und dem Landkreis abzustimmen.

Hinsichtlich konkreter Planungen ist der Abfallwirtschaftsbetrieb z.Zt. im Gespräch mit **Sittensen, Visselhövede, Tarmstedt** und **Zeven**. Entscheidungsreife Anträge liegen allerdings noch nicht vor, am ehesten wird dies nach derzeitigem Kenntnisstand für den neu geplanten Platz in Sittensen erwartet. In Zukunft sollen die einzelnen (größeren) Fördermaßnahmen jeweils zusammen mit dem Haushaltsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes festgelegt werden.

Näheres dazu wird in der Sitzung des Fachausschusses vorgestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für Investitionsmaßnahmen der Gemeinden auf den Grünschnittsammelplätzen nach folgenden Grundsätzen:

- Übernahme von 75 % der gesamten Bau- und Planungskosten bei einer für den Erhalt / Betrieb des Platzes notwendigen Investition (wie z. B. Asphaltierung mit Anschluss der Fläche an den Schmutzwasserkanal, ein weiteres Tor, die Erweiterung / Verlegung des Platzes, ein Pumpwerk auf dem Grundstück sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach Ausschreibung / Vergabe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- Keine Übernahme von gemeindeinternen Kosten (wie z. B. Verwaltungsgemeinkosten).
- Keine Übernahme von Beiträgen (z. B. Kanalbaubeiträgen).

Hinsichtlich der Asphaltierung von Grünschnittsammelplätzen wird den vorgestellten konzeptionellen Überlegungen zugestimmt.

Luttmann